

Unterlassen der vorgeschriebenen Meldungen oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen.

(2) In gleicher Weise ist für Schäden verantwortlich, wer ohne energiewirtschaftliche Berechtigung oder über die durch sie gesetzten Grenzen hinaus Arbeiten ausführt.

(3) Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für Schäden gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Elektroenergie bleibt unberührt.“

2. Der § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441), der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) und der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Elektroenergie.“

3. Der § 18 erhält einen weiteren Absatz mit folgender Fassung:

„(la) Der Abs. 1 ist auf die in angemessenen Zeitabständen folgenden erneuten Prüfungen (Kontrollen gemäß § 8 Abs. 4 der Energieverordnung) entsprechend anzuwenden.“

§ 4

Die Anordnung vom 7. August 1974 über die Wartung und Instandhaltung von Haushaltgasanwendungsanlagen (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Haushaltgasanwendungsanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Anlagen zur Umwandlung von Gebrauchsenergie „Brenngas“ (unabhängig von der Gasart, z. B. Stadtgas, Erdgas, Flüssiggas) in Nutzenergie, insbesondere Gasraumheizer, Gaskocherhitzer, Gaskochergeräte, Haushaltwaschkessel und Haushaltheizkessel.

(2) Berechtigter Hersteller im Sinne dieser Anordnung ist der Betrieb, dem gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b oder § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 11. April 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228) die energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt wurde.

(3) Spezialbetrieb im Sinne dieser Anordnung ist der Betrieb, der Arbeiten an Haushaltgasanwendungsanlagen, die nicht mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz verbunden sind und nicht mit ihm verbunden werden sollen, ausführen darf.

(4) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441), der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) und der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energieträgern.“

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Durchführung der Instandhaltung

(1) Die Verantwortung für die Leitung und Organisation der Instandhaltung obliegt der WB Eisen-, Blech- und Metallwaren.

(2) Die Eigentümer oder Rechtsträger haben die Haushaltgasanwendungsanlagen zur Instandhaltung bei den dafür benannten berechtigten Herstellern oder Spezialbetrieben anzumelden.

(3) Die berechtigten Hersteller oder Spezialbetriebe sind verpflichtet, nach durchgeführter Instandhaltung der Haushaltgasanwendungsanlagen dem Eigentümer oder Rechtsträger Bescheinigungen zur Nachweisführung auszustellen. Die berechtigten Hersteller oder Spezialbetriebe können dabei Auflagen an die Eigentümer oder Rechtsträger im Hinblick auf den Anlagenbetrieb, erforderlichenfalls zur Stillsetzung, erteilen.“

3. Der § 4 erhält einen weiteren Absatz mit folgender Fassung:

„(4) Die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Gas sowie die technische Sicherheit und den Brandschutz bleiben unberührt.“

§ 5

Der § 17 Abs. 2 der Anordnung vom 25. März 1975 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Wärmeabnehmern an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAW) (GBl. I Nr. 18 S. 330) erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441), der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) und der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Wärmeenergie.“

§ 6

Der § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 17. Mai 1974 über die Odorierung von Stadtgas und Erdgas (GBl. I Nr. 29 S. 286) erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449).“

§ 7

Der § 6 der Anordnung vom 25. März 1975 über die Errichtung von Tankraum und zur Bestandsbildung von Heizöl (GBl. I Nr. 18 S. 332) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Werden durch die Verbraucher Einlagerungen gemäß § 5 Abs. 2 nicht durchgeführt, ist das zuständige Organ der Energieinspektion berechtigt, Auflagen zur Einlagerung von Heizöl zu erteilen und erforderlichenfalls Zwangsgeld anzudrohen.“

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

**Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold**